

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 338/88 DER KOMMISSION

vom 4. Februar 1988

## zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Malz

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und  
Portugals,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates  
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-  
sation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verord-  
nung (EWG) Nr. 3989/87<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 16  
Absatz 2 vierter Unterabsatz,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 16 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 bestimmt,  
daß der Unterschied zwischen den Notierungen oder den  
Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 dieser  
Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen für  
die Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstat-  
tung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden kann.Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 des  
Rates vom 29. Oktober 1975, die allgemeine Richtlinien  
betreffend die Gewährung von Ausfuhrerstattungen und  
die Kriterien für die Festsetzung der jeweiligen Beträge  
auf dem Getreidesektor festsetzt<sup>(3)</sup>, sind die Erstattungen  
unter Berücksichtigung der jeweiligen Lage und der vor-  
aussichtlichen Entwicklung einerseits des verfügbaren  
Getreides und seines Preises in der Gemeinschaft,  
andererseits der Preise für Getreide und Getreideerzeug-  
nisse auf dem Weltmarkt festzusetzen.Nach dem gleichen Artikel ist außerdem auf den Getrei-  
demärkten eine ausgeglichene Lage und eine natürliche  
Entwicklung hinsichtlich der Preise und der Handels-  
ströme zu gewährleisten. Ferner sind der wirtschaftliche  
Aspekt der Ausfuhren und die Notwendigkeit zu berück-  
sichtigen, Störungen auf dem Markt der Gemeinschaft zu  
vermeiden.In der Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 des Rates vom 29.  
Oktober 1975 über die Regelung für die Einfuhr und die  
Ausfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeug-  
nissen<sup>(4)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG)  
Nr. 1906/87<sup>(5)</sup>, sind die besonderen Kriterien genannt,  
die bei der Berechnung der Erstattung für diese Erzeug-  
nisse zu berücksichtigen sind.Die Anwendung dieser Regeln und Kriterien auf die  
derzeitige Marktlage bei Getreide- und Reisverarbeitungs-  
erzeugnissen führt zur Festsetzung der Erstattung in einer  
Höhe, die den Unterschied zwischen den Preisen in der  
Gemeinschaft und den Weltmarktpreisen ausgleichen  
soll.Die Lage auf dem Weltmarkt oder besondere Erforder-  
nisse bestimmter Märkte können eine Differenzierung bei  
Erstattungen für bestimmte Erzeugnisse je nach ihrer  
Bestimmung notwendig machen.Um ein normales Funktionieren der Erstattungsregelung  
zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Erstattungen  
zugrunde zu legen :

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-  
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in  
Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-  
nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser  
Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichti-  
gungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter  
Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des  
Rates<sup>(6)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung  
(EWG) Nr. 1636/87<sup>(7)</sup>,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der  
sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in  
Höhe jeder dieser Währungen stützt und während  
eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der  
Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedan-  
kenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koef-  
fizienten festgestellt wird.

Infolge der Einführung der Kombinierten Nomenklatur  
durch die Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates<sup>(8)</sup>  
wurde das ab 1. Januar 1988 für die Ausfuhrerstattungen  
für landwirtschaftliche Erzeugnisse geltende Zolltarif-  
schema mit der Verordnung (EWG) Nr. 3846/87<sup>(9)</sup> festge-  
legt.Die Erstattung muß einmal monatlich festgesetzt werden ;  
sie kann zwischenzeitlich geändert werden.Gemäß Artikel 275 der Akte über den Beitritt Spaniens  
und Portugals können Erstattungen bei der Ausfuhr nach  
Portugal gewährt werden. Aufgrund der Prüfung der Lage  
und des Preisniveaus ist die Festsetzung von Erstattungen  
bei der Ausfuhr nach Portugal nicht in Betracht zu  
ziehen.<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 377 vom 31. 12. 1987, S. 1.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 78.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 65.<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 182 vom 3. 7. 1987, S. 49.<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 153 vom 13. 6. 1987, S. 1.<sup>(8)</sup> ABl. Nr. L 256 vom 7. 9. 1987, S. 1.<sup>(9)</sup> ABl. Nr. L 366 vom 24. 12. 1987, S. 1.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

Es wurde keine Erstattung für die Ausfuhr nach Portugal festgesetzt.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Ausfuhrerstattungen für in Artikel 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genanntes und der Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 unterliegendes Malz sind im Anhang festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 5. Februar 1988 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. Februar 1988

*Für die Kommission*

Frans ANDRIESEN

*Vizepräsident*

*ANHANG*

zur Verordnung der Kommission vom 4. Februar 1988 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Malz

<i>(ECU/Tonne)</i>	
Produktcode	Erstattungsbetrag
1107 10 19 000	120,00
1107 10 99 000	175,00
1107 20 00 000	205,00